

# **Gefahrenabwehrverordnung**

## **der Verbandsgemeinde Weida-Land**

**zur Abwehr von Gefahren bedingt durch das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen, Tierhaltung, ruhestörenden Lärm, das Betreten von Eisflächen, Fahrzeugwäsche, offene Feuer im Freien, mangelhafte Hausnummerierung, Konsum von Alkohol und anderer berauschender Mittel, Veranstaltungen, Aufstellen von Wohnwagen (Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Weida – Land)**

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen – Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S.182, 183 ber.380), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25, 39) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida–Land für das Gebiet der Verbandsgemeinde Weida-Land in seiner Sitzung am 27.01.2021 nachfolgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das Territorium der Verbandsgemeinde Weida – Land.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung sind:

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die öffentlichen Straßen im Sinne des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie alle Straßen, Wege, Plätze, auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Geh- und Radwege, Brücken, Entwässerungsrinnen (Gossen), Tunnel, Durchlässe, Treppen, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Öffentliche Anlagen sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen gärtnerisch gestalteten Anlagen oder sonstige Grünflächen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen sowie Parks, Spielplätze und Sportflächen.

- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere alle dem öffentlichen Nutzen dienende Wartehäuschen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Lärmschutzanlagen, Geländer, Denkmäler, Litfaßsäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten sowie Briefkästen. Ferner gehören hierzu Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.
- (4) Kleinstfeuer sind offene Feuer, bei deren Grundfläche der Durchmesser von einem Meter nicht überschritten wird. Insbesondere fallen unter den Begriff Kleinstfeuer Feuerschalen, Feuerkörbe, Schwedenfeuer, Aztekenöfen und ähnliche. Kleinstfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.
- (5) Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, eine Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Brauchtumsfeuer sind z.B. Oster- und Pfingstfeuer. Brauchtumsfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.
- (6) Gewässer im Sinne dieser Verordnung sind alle im Gemeingebrauch stehenden natürlichen und künstlichen, stehenden oder fließenden oberirdischen Gewässer, wie Flüsse, Teiche, Seen, Bäche und Gräben.

### **§ 3**

#### **Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen**

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen liegen, sind lose Bauwerksteile, losgelöste oder ungenügend befestigte Teile, die nicht genehmigungspflichtig nach der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt sind (z.B. Blumenkästen, Antennen, Schilder u.a.) sowie Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.

- (4) Es ist untersagt, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeihanlagen und Verkehrszeichen, Brunnen, Denkmäler, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Bauten, die der Wasser- oder Energieversorgung dienen, zweckentfremdet zu nutzen.
- (5) Kellerschächte, Luken und sonstige gefahrdrohende Vertiefungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, müssen mit starken, dauerhaften, das Ausgleiten und Stolpern verhindernden Bedeckungen versehen sein. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht, ansonsten sind sie abzusperren oder zu bewachen und bei Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- (6) Anpflanzungen, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Ver- und Entsorgung sowie Verkehrszeichen nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen entlang von Grundstücken bis zu einer Höhe von 2,50 m freigehalten werden.
- (7) Auf oder in öffentlichen Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 2 darf mit motorbetriebenen Fahrzeugen, ausgenommen Rollstühle, nicht gefahren, gehalten oder geparkt werden.
- (8) Es ist verboten Sitzflächen der Sitzbänke mit Füßen zu betreten.
- (9) Zur Abholung bereitgestellter Sperrmüll oder anderer Abfall darf nicht auf Schachtdeckeln und Abdeckungen von Versorgungsanlagen (z.B. Hydranten, Schieber) abgelagert werden. Es ist verboten Sperrmüll beim Durchsuchen auseinander zu ziehen oder auszubreiten. Es ist ebenfalls verboten Sperrmüll, Elektro- oder Elektronikschrott sowie Baum- und Strauchschnitt eher als einen Tag vor dem jeweiligen Abholtermin auf öffentlichen Straßen bereitzustellen.
- (10) Spielanlagen auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen dürfen nur von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren benutzt werden, soweit nicht durch Hinweisschilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Zum Schutz der Kinder auf Kinderspielplätzen ist es insbesondere nicht gestattet:
  1. Über den Einbruch der Dunkelheit hinaus Spielanlagen auf öffentlichen Kinderspielplätzen zu benutzen,
  2. Gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen sowie alkoholische Getränke mitzubringen und zu konsumieren,
  3. Gegenstände aller Art zu zerschlagen oder zurückzulassen,
  4. Hunde oder andere Tiere mitzubringen.
- (11) Die von den Gemeinden auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen aufgestellten Papierkörbe dürfen nur für die Beseitigung von Unterwegsabfällen (Abfälle, die beim Aufenthalt und Verkehr auf öffentlichen Flächen anfallen) zur Entsorgung genutzt werden.

## **§ 4 Tiere**

- (1) Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet oder belästigt werden. Insbesondere haben die Personen, die mit der Führung und Pflege beauftragt sind, zu verhüten, dass Tiere nicht durch langanhaltendes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche, die Nachbarschaft nicht stören.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft und Personen oder Tiere anspringt, anfällt oder beißt.
- (3) Personen, die ein Tier halten oder führen, haben dafür Sorge zu tragen, dass das Tier öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen nicht durch Kot verschmutzt. Lassen sich Verschmutzungen nicht vermeiden, sind diese umgehend zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Behältnis mitzuführen und auf Verlangen den Vollzugskräften vorzuweisen. Die Vorschriften des Abfall- und Strafrechts sowie die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleiben unberührt.
- (4) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb der bebauten Ortslagen sind Hunde an der Leine zu führen.
- (5) Halter oder Aufsichtspersonen müssen von ihrer körperlichen Konstitution her in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten, die Leine muss für diese Aufgabe geeignet sein.
- (6) Es ist verboten, innerhalb der bebauten Ortslagen frei lebende Tiere zu füttern. Dieses Verbot umfasst nicht die Winterfütterung von Singvögeln an Futterhäusern.

## **§ 5 Ruhestörender Lärm**

- (1) Unbeschadet der Vorschriften der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) und des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA), alle in der jeweils geltenden Fassung, sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Erholung zu beachten:
  1. an Werktagen 20.00 bis 07.00 Uhr
  2. an Sonn- und Feiertagen ganztags

- (2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, welche die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören.

Zu diesen Tätigkeiten zählen insbesondere:

1. der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, die nicht unter die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – fallen. Insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Rasenmähern, sonstigen motorbetriebenen Garten- und Sportplatzpflegegeräten sowie Pumpen.
2. das Hämmern und Holzhacken,
3. der Betrieb und das Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten.

- (3) Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht:

1. für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen und
2. für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn diese zwingend Arbeiten zwingend erforderlich und üblich sind.

- (4) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren verboten.

- (5) Altglassammelbehälter dürfen werktags in der Zeit von 19:00 bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden.

## **§ 6 Eisflächen**

- (1) Das Betreten und Befahren von Eisflächen, die sich auf Gewässern gebildet haben ist verboten.
- (2) Darüber hinaus ist es verboten, Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren sowie Eis zu entnehmen soweit dies nicht für den Erhalt des Fischbestandes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist.

## **§ 7 Fahrzeugwäsche / Fahrzeugreparatur**

Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an Gewässern ist verboten. Es ist ebenso verboten, Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen, Anlagen und an Gewässern zu reparieren oder umzubauen sowie Öle, Kraftstoffe, Hydraulik-, Brems- oder Kühlflüssigkeit zu wechseln oder abzulassen, außer wenn es sich um Notreparaturen handelt.

## **§ 8 Offene Feuer im Freien**

- (1) Es ist untersagt, auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sowie auf privaten Grundstücken Feuer anzuzünden und zu unterhalten.
- (2) Das Abbrennen von Kleinstfeuern auf privaten Grundstücken ist zulässig, sofern hiervon keine Belästigung, insbesondere durch starke Rauchentwicklung oder Funkenflug, für die Nachbarschaft oder Allgemeinheit ausgeht.
- (3) Brauchtumsfeuern sind vor ihrer Durchführung mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung bei der Verbandsgemeinde schriftlich zu beantragen. Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten.
- (4) Beim Abbrennen von Feuern darf nur trockenes und naturbelassenes Holz verwendet werden. Die Belästigung der Nachbarschaft ist auszuschließen. Die Feuerstelle darf nicht länger als drei Tage vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (5) Jedes Feuer im Freien ist ständig von erwachsenen Personen zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie vollständig abzulöschen, so dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist.

## **§ 9 Hausnummern**

- (1) Die Grundstückseigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Verbandsgemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Änderungen der Nummerierung. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern.
- (2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine lateinische Buchstaben zu verwenden.

- (3) Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sicht- und lesbar ist. Befindet sich der Haupteingang bzw. der Grundstückseingang nicht an der öffentlichen Straße, der das Grundstück zugeordnet ist, so ist die Hausnummer an der Gebäudefront der öffentlichen Straße, der das Grundstück zugeordnet ist, anzubringen, und zwar in der Nähe der dem Haupteingang bzw. dem Grundstückseingang nächstgelegenen Gebäudeecke. Am Haupteingang bzw. Grundstückszugang ist in diesem Fall zusätzlich zur Hausnummer die zugeordnete Straßenbezeichnung auszuschildern.
- (4) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, ist die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer zu belassen. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.
- (5) Sind mehrere Gebäude, für die von der Verbandsgemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg oder über eine gemeinsame private Grundstückszufahrt von der öffentlichen Straße aus zu erreichen, so haben die Immobilienbesitzer oder sonst Verfügungsberechtigten an der Einmündung des Weges bzw. der Zufahrt zusätzlich ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

## **§ 10**

### **Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln**

Auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und in öffentlichen Einrichtungen ist es unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verboten, sich zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln niederzulassen, wenn als Folge hiervon die Gefahr besteht, dass andere Personen oder die Allgemeinheit insbesondere durch Anpöbeln, Beschimpfungen, Erbrechen, Notdurft-Verrichtung, Behinderungen des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs, Singen, Johlen, Schreien oder anderes Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen belästigt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

## **§ 11**

### **Anzeigepflicht von öffentlichen Veranstaltungen**

- (1) Wer eine öffentliche Veranstaltung unter Verwendung von Beschallungstechnik oder Musikaufführungen durchführen will, hat dies bei der Verbandsgemeinde mindestens zwei Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige ist die Art der Veranstaltung, der Ort der Veranstaltung, die Veranstaltungszeit sowie die Anzahl der zu erwartenden Gäste anzugeben. Bei Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl größer 200 Personen ist die Anzeige mindestens vier Wochen vor Beginn einzureichen.

- (2) Die zuständige Behörde ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Unterlagen nachzufordern und Auflagen zu verfügen.
- (3) Zu den in Abs. 1 genannten Veranstaltungen gehören auch öffentliche Veranstaltungen mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben, soweit diese Gaststättenbetriebe nicht mit der Betriebsart „Diskothek“ oder Gaststätte mit regelmäßigen Tanzveranstaltungen“ konzessioniert sind.

## **§ 12 Aufstellen von Wohnwagen**

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen Wohnwagen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden.

## **§ 13 Ausnahmen**

In begründeten Einzelfällen kann die Verbandsgemeinde von den Geboten und Verboten dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, soweit dem andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Ausnahmen sind bei der Verbandsgemeinde rechtzeitig zu beantragen. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen sein.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs.1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
  1. § 3 Abs. 1 lose Bauwerksteile, losgelöste oder ungenügend befestigte Teile, die nicht genehmigungspflichtig nach der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt sind sowie Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt,
  2. § 3 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände und Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken unterhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
  3. § 3 Abs. 3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen nicht kenntlich macht,



4. § 3 Abs. 4 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeitanlagen und Verkehrszeichen, Brunnen, Denkmäler, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Bauten, die der Wasser- oder Energieversorgung dienen, zweckentfremdet nutzt,
5. § 3 Abs. 5 Kellerschächte, Luken und sonstige gefahrdrohende Vertiefungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen nicht abdeckt, absperrt oder bewacht oder länger öffnet als es die Benutzung erfordert oder bei Dunkelheit nicht so zu beleuchtet, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können,
6. § 3 Abs. 6 Anpflanzungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, nicht so zurückschneidet, dass Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Ver- und Entsorgung sowie Verkehrszeichen nicht beeinträchtigt werden oder den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen entlang von Grundstücken nicht bis zu einer Höhe von 2,50 m freihält,
7. § 3 Abs. 7 in öffentlichen Anlagen mit motorbetriebenen Fahrzeugen, ausgenommen Rollstühle, fährt, hält oder parkt,
8. § 3 Abs. 8 Sitzflächen von Sitzbänken mit den Füßen betritt,
9. § 3 Abs. 9 Sperrmüll zur Abholung auf Schachtdeckeln und Abdeckungen von Versorgungsanlagen (z.B. Hydranten, Schieber) abgelagert oder den Sperrmüll beim Durchsuchen auseinanderzieht oder ausbreitet, Sperrmüll, gelbe Wertstoffsäcke, Elektro- oder Elektronikschrott, Baum- und Strauchschnitt eher als einen Tag vor dem Abholtermin auf öffentlichen Straßen bereitstellt,
10. § 3 Abs. 10 entgegen den Festlegungen über die Altersgrenze Spielanlagen auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen benutzt,
11. § 3 Abs. 10 Nr. 1 über den Einbruch der Dunkelheit hinaus Spielanlagen auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen benutzt,
12. § 3 Abs. 10 Nr. 2 gefährliche Gegenstände oder Stoffe auf öffentlich zugängliche Kinderspielplätze mitbringt oder alkoholische Getränke mitbringt oder konsumiert,
13. § 3 Abs. 10 Nr. 3 auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen Gegenstände zerschlägt oder zurücklässt,
14. § 3 Abs. 10 Nr. 4 auf öffentlich zugängliche Kinderspielplätze Hunde oder andere Tiere mitbringt,

15. § 3 Abs. 11 die von den Gemeinden auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen aufgestellten Papierkörbe nicht ausschließlich für die Entsorgung von Unterwegsabfällen nutzt,
16. § 4 Abs. 1 Tiere nicht so hält, dass Dritte nicht gefährdet oder belästigt werden und nicht verhindert, dass Tiere durch langanhaltendes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarschaft stören,
17. § 4 Abs. 2 nicht verhindert, dass sein Tier auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft und Personen oder Tiere anspringt, anfällt oder beißt,
18. § 4 Abs. 3 nicht verhindert, dass sein Tier öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen durch Kot verschmutzt, die Verschmutzung nicht beseitigt oder kein geeignetes Behältnis zur Beseitigung des Kots mitführt,
19. § 4 Abs. 4 Hunde auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb der bebauten Ortslagen nicht an der Leine führt,
20. § 4 Abs. 5 körperlich nicht in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten oder eine ungeeignete Leine benutzt,
21. § 4 Abs. 6 innerhalb der bebauten Ortslage freilebende Tiere, außer Singvögel, füttert,
22. § 5 Abs. 2 während der Ruhezeiten verbotene Tätigkeiten und Veranstaltungen ausübt bzw. durchführt,
23. § 5 Abs. 4 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt,
24. § 5 Abs. 5 Altglassammelbehälter außerhalb der festgelegten Zeiten benutzt,
25. § 6 Abs. 1 Eisflächen auf Gewässern betritt oder befährt,
26. § 6 Abs. 2 Löcher in Eisflächen schlägt oder bohrt oder Eis entnimmt,
27. § 7 Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an Gewässern wäscht, repariert oder umbaut sowie Öle, Kraftstoffe, Hydraulik-, Brems- oder Kühlflüssigkeit zu wechselt oder ablässt,
28. § 8 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sowie auf privaten Grundstücken Feuer anzündet und zu unterhält,
29. § 8 Abs. 2 Kleinstfeuer anzündet und dabei die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft belästigt,

30. § 8 Abs. 3 Brauchtumsfeier vor ihrer Durchführung nicht mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung schriftlich beantragt,
  31. § 8 Abs. 4 beim Abbrennen von Feuern nicht nur trockenes und naturbelassenes Holz verwendet, durch das Abbrennen des Feuers die Nachbarschaft belästigt oder die Feuerstelle länger als drei Tage vor dem Anzünden aufschichtet,
  32. § 8 Abs. 5 als erwachsene Person ein Feuer im Freien nicht ständig beaufsichtigt oder die Feuerstelle vor Verlassen nicht vollständig ablöscht,
  33. § 9 Abs. 1 als Grundstückseigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht, sie nicht beschafft, anbringt, unterhält und im Bedarfsfall erneuert,
  34. § 9 Abs. 2 als Grundstückseigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet,
  35. § 9 Abs. 3 die Hausnummer nicht so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus jederzeit sicht- und lesbar ist,
  36. § 9 Abs. 4 als Grundstückseigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter bei Änderung der Hausnummer die alte Hausnummer vor Ablauf von einem Jahr entfernt,
  37. § 9 Abs. 5 als Hinterlieger an der Einmündung der Zufahrt zum Grundstück nicht ein zusätzliches Hinweisschild mit der betreffenden Hausnummern anbringt oder als Vorderlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet,
  38. § 10 auf öffentlichen Straßen, Anlagen und in Einrichtungen Alkohol oder andere berauschende Mittel konsumiert, wenn als Folge hiervon andere Personen oder die Allgemeinheit belästigt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden,
  39. § 11 Abs. 1 öffentliche Veranstaltungen nicht mindestens zwei bzw. vier Wochen vor Beginn anzeigt,
  40. § 12 Wohnwagen zum Aufenthalt von Menschen auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen außerhalb genehmigter Campingplätze aufstellt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

**§ 15**  
**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land in Kraft.
- (2) Sie tritt zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 28.01.2021

*Siegel*

.....  
Kay-Uwe Böttcher  
Verbandsgemeindebürgermeister